

1682. Landrechtsentlassung. In Sachen des Jakob Eschmann von Richtersweil, wohnhaft in Wausau, Marathon County, Staat Wisconsin, Nordamerika, betreffend Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht und Gesuch um Revision des Regierungsbeschlusses vom 13. August 1887,

hat sich ergeben:

A. Dem von Jakob Eschmann im April 1887 eingereichten Gesuch um Entlassung aus dem zürcherischen Kantons- und Gemeindebürgerrecht für sich, seine Ehefrau und minderjährigen Kinder hat der Regierungsrath am 13. August 1887 mit Bezug auf den Petenten selbst und seine Ehefrau entsprochen, nicht aber mit Bezug auf die minderjährigen Kinder des Gesuchstellers.

B. Nun gelangte Jakob Eschmann mit Schreiben vom 16. Dezember 1887 an die Staatskanzlei mit dem Ansuchen, es möchte der Regierungsrath die Angelegenheit nochmals in Erwägung ziehen und die Entlassung auch für seine (des Petenten) Kinder bewilligen, indem er bestreitet, daß es ihm, wie der Gemeindrath Richtersweil anzunehmen scheine, nur darum zu thun sei, das Vermögen seiner Kinder unter Verwaltung zu bekommen.

C. Der Gemeindrath Richtersweil erklärt in seiner bezüglichen Bernchmlassung, daß er lediglich auf sein früheres Gutachten in dieser Angelegenheit verweise und demselben nichts Weiteres beizufügen habe. Der Bezirksrath Horgen beantragt in Festhaltung an seinen frühern Ausführungen Abweisung des Revisionsgesuches.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

1. Das vorliegende Revisionsgesuch wird, weil unbegründet, abgewiesen.

2. Mittheilung an den Revisionspetenten, an den Gemeindrath Richtersweil und an den Bezirksrath Horgen.